

23.04.2024

Beschlussvorlage Nr.: 2024/054

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.:

1. Änderungssatzung über die Festsetzung der Hundesteuer

| Gremium | Sitzung am | TOP | Beschluss | | Stimmen | | | |
|----------------------|-----------------|-----|------------|------------|---------|----|------|------|
| | | | Vor-schlag | abweichend | Einst | Ja | Nein | Enth |
| Verwaltungsausschuss | 13.05.2024 - | | | | | | | |
| Rat | 06.06.2024 - | | | | | | | |

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die 1. Änderung der Hundesteuersatzung vom 01.06.2018 gemäß Anlage 1 mit Wirkung zum 01.07.2024.

Eine Ausfertigung der 1. Änderung der Hundesteuersatzung wird zum Bestandteil des Protokolls erklärt.

Anlass und Ziele

Anhebung der Sätze für die Hundesteuer im Rahmen der Haushaltsstabilisierung und Aufnahme einer Regelung für Assistenzhunde in der städtischen Hundesteuersatzung.

| Finanzielle Auswirkungen | | |
|---|----------------------|-----------------------|
| Haushaltsjahr: 2024 | | |
| Produkt/Investitionsnummer: 6110200.3032000 | | |
| | einmalig | jährlich |
| Ertrag/Einzahlungen | 54.000,00 EUR | 108.000,00 EUR |
| Aufwand/Auszahlung | EUR | EUR |
| Saldo | 54.000,00 EUR | 108.000,00 EUR |

Begründung

Für das Jahr 2024 und die Folgejahre zeichnen sich jeweils strukturelle Haushaltsdefizite in Höhe von jeweils mehreren Millionen Euro ab, die nur durch Maßnahmen zur Ausgabenvermeidung bzw. Einnahmeerhöhung abgewendet werden können. Eine Haushaltsentlastung ohne Steuererhöhung ist nach gegenwärtigem Beratungsstand nicht möglich, wenn bestehende Einrichtungen und Strukturen der Stadt erhalten bleiben sollen. Angedacht ist deshalb eine Anhebung der Steuersätze für die Hundesteuer zum 01.07.2024.

Im Rahmen der gemeindlichen Finanzhoheit steht der Stadt Neustadt a. Rbge. ein Entscheidungsspielraum zu, auf welche Weise sie ihre kommunale Aufgabenerfüllung finanziert. Bei der Erhöhung von Steuern ist grundsätzlich zu beachten, dass die Steuerpflichtigen nicht übermäßig belastet werden und deren Vermögensverhältnisse nicht grundlegend beeinträchtigt werden.

Die Anhebung der Steuersätze (Jahresbeträge) stellt sich wie folgt dar:

| | Steuersatz bis 30.06.2024 | Steuersatz ab 01.07.2024 | monatliche. Anhebung |
|-------------------|--------------------------------------|-------------------------------------|-----------------------------|
| 1. Hund | 90,00 EUR | 120,00 EUR | 2,50 EUR |
| 2. Hund | 138,00 EUR | 168,00 EUR | 2,50 EUR |
| Weiterer Hund | 168,00 EUR | 204,00 EUR | 3,00 EUR |
| Gefährlicher Hund | 624,00 EUR | 660,00 EUR | 3,00 EUR |

Die letzte Erhöhung der Steuersätze erfolgte im Jahr 2018. Die Änderung der Hundesteuersatzung sieht eine Erhöhung der jährlichen Steuersätze für das Halten von Hunden zwischen 30,00 EUR und 36,00 EUR je Hund vor, was monatlichen Mehraufwendungen von 2,50 EUR bis 3,00 EUR entspricht. Die Anhebung der Steuersätze führt zu einem jährlichen Mehrertrag bei der Hundesteuer von ca. 108.000 EUR.

Wie die Stadt Neustadt a. Rbge. sich im Vergleich mit den anderen Kommunen der Region und den anderen benachbarten Kommunen darstellt, kann der beigefügten Tabelle (**Anlage 2**) entnommen werden, wobei allerdings zu beachten ist, dass die dort genannten Werte aus dem Jahr 2023 stammen. Die neuen Werte für das Jahr 2024 teilt die Region frühestens im Juni 2024 mit.

Eine übermäßige Belastung der Steuerpflichtigen bzw. eine grundlegende Beeinträchtigung von deren Vermögensverhältnissen tritt durch die Erhöhung aufgrund der geringen monatlichen Mehrbelastung je Hund nicht ein. Auch ist ein Wegzug von Hundehaltern aufgrund der Anhebung (Drosselungswirkung) eher unwahrscheinlich, da die Kosten eines Umzugs in keiner Relation zu den monatlichen Mehraufwendungen stehen und andere Kommunen auch schon höhere Steuersätze haben bzw. später bei defizitärer Haushaltslage nachziehen werden.

In Abwägung des Finanzbedarfs der Stadt Neustadt a. Rbge. gegenüber den Auswirkungen auf die betroffenen Steuerzahler ist die Erhöhung der Steuersätze erforderlich.

Eine rückwirkende Anhebung der Steuersätze ist nicht möglich, da gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 NKAG durch die rückwirkend erlassene Satzung die Gesamtheit der Abgabepflichtigen nicht ungünstiger gestellt werden darf als nach der ersetzten Satzung. Es wird deshalb als Erhöhungszeitpunkt der 01.07.2024 angestrebt. Im Haushalt 2024 wurde deshalb auch nur die Hälfte des jährlichen Steigerungsbetrages (54.000 EUR) berücksichtigt. Der Ansatz im Haushaltsplan 2024 beträgt unter Einbeziehung des Steigerungsbetrages 414.000 EUR.

Weiterhin ist in die Hundesteuersatzung gemäß dem vom Rat beschlossenen Haushaltsbegleit-antrag eine Regelung aufgenommen worden, wonach anerkannte Assistenzhunde künftig von der Hundesteuer befreit sind.

Seit dem 1. Juli 2021 sind im Rahmen des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz - BGG) zur konkreten Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention u.a. neue Regelungen zur Ausbildung, Prüfung und Zertifizierung von Assistenzhunden in Kraft getreten. Zielgruppe sind Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können. Als langfristig gilt ein Zeitraum, der mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauert (§ 3 BGG).

Als Assistenzhunde gelten Hunde, die ihre behinderten Bezugspersonen im Alltag unterstützen und schützen. Die Ausbildung von Assistenzhunden zur Begleitung von Menschen, die z.B. unter Sehbehinderung, Gehörlosigkeit, Epilepsie und Diabetes leiden, ist gesetzlich geregelt.

Laut der geltenden Hundesteuersatzung können Assistenzhunde nach § 5 Abs. 1 Ziffer a) nur unter bestimmten Voraussetzungen von der Hundesteuer befreit werden. Dazu zählen Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe von blinden, tauben oder sonst hilflosen Personen dienen. Sonst hilflose Personen müssen einen gültigen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen. Damit erfüllen derzeit nicht alle Hundehalter mit Behinderungen, die auf einen Assistenzhund gem. § 12 e Abs. 3 BGG angewiesen sind, die Voraussetzungen zur Befreiung von der Hundesteuer. Das betrifft etwa Menschen, die zwar zu 50 Prozent oder mehr schwerbehindert sind, aber keinen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen "B", "BL", "aG", „GL“, oder „H“ erhalten. Auch für diese Menschen mit Behinderungen erfüllen Assistenzhunde aber wichtige Aufgaben zur besseren Bewältigung des Alltags und zur Teilhabe. Es ist geboten, dass die Stadt Neustadt die Ausnahmetatbestände in ihrer Hundesteuersatzung im Sinne einer vollumfänglichen gesellschaftlichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen erweitert. Assistenzhunde, für die eine Ausbildung im Sinne §§ 12 f und g BGG nachgewiesen werden kann, sollen deshalb zukünftig von der kommunalen Hundesteuer ausgenommen werden, auch wenn ihre Besitzerinnen und Besitzer nicht explizit über die Merkmale „B“, „BL“, „aG“, „GL“ oder „H“ in ihrem Schwerbehindertenausweis verfügen.

Durch Prüfung und Bescheinigung von fachlichen Stellen gemäß Assistenzhundeverordnung (A-HundV) kann sichergestellt werden, dass kein Missbrauch erfolgt. Die Anzahl der in Neustadt gehaltenen Assistenzhunde ist nicht bekannt. In der Vergangenheit gab es bisher sehr wenige Anfragen auf diese Befreiung, so dass der Steuerausfall als gering eingeschätzt wird.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Die Stadt Neustadt a. Rbge. bleibt finanziell handlungsfähig.
Unsere Stadt ist attraktiv, zukunftsfähig und lebenswert.

Auswirkungen auf den Haushalt

Erzielung von jährlichen Mehrerträgen in Höhe von rd. 108.000 EUR für den Ausgleich des städtischen Haushalts.

So geht es weiter

Nach Beschlussfassung wird die Satzung ausgefertigt und bekanntgegeben. Danach erfolgt die Festsetzung der neuen Hundesteuerbeträge durch Bescheid an die Steuerpflichtigen.

Fachdienst 20 - Finanzwesen -

Anlage/n

1. Änderungssatzung über die Erhebung einer Hundesteuer
Übersicht Hundesteuersätze in der Region Hannover 2023